



Ein Weiterbildungszeugnis gemäß § 9 Weiterbildungsordnung muss folgende Angaben enthalten:

- Beginn und Ende der Weiterbildungszeit (Tag, Monat, Jahr)
- Voll- oder Teilzeitweiterbildung (bei Teilzeitweiterbildung ist der Stundenumfang und die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit oder der prozentuale Anteil mit anzugeben)
- eventuellen Unterbrechungen der Weiterbildung, z. B. aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst oder wissenschaftlicher Aufträge. Sofern es keine Unterbrechungen gab, ist zu bescheinigen, dass die Weiterbildung ununterbrochen durchgeführt wurde.
- Jährlich durchgeführte Weiterbildungsgespräche (§ 8 WO)
- Erworbene Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten und die selbständig durchgeführten Untersuchungsmethoden (ein Muster-Leistungskatalog ist auf unserer Homepage eingestellt)
- Konkrete Zeiträume der Basis-Weiterbildung und der Weiterbildung in der Facharztkompetenz für die Gebiete Innere Medizin, Chirurgie, HNO, Pathologie
- Ausstellungsdatum. Vordatierte Zeugnisse werden nicht akzeptiert. Ggfs. ist eine ergänzende Zeitbescheinigung nachzureichen.

Allgemeines zu Weiterbildungszeugnissen:

1. Jedes Weiterbildungszeugnis ist auf dem sog. Geschäftsbogen der Klinik und des Weiterbildungsleiters auszustellen.
2. Wird ein Leistungskatalog als Anlage zum Weiterbildungszeugnis ausgestellt, ist dieser auch auf dem Geschäftsbogen der Klinik und des Weiterbildungsleiters auszustellen. Des Weiteren muss er eindeutig identifizierbar sein (Name des Weiterbildungsassistenten und Zeitraum, Unterschrift des/der Befugten auf jeder Seite). Gerundete Zahlen, Cirka-Angaben oder mehr als (<) spiegeln keine dokumentierte Weiterbildung wider und werden nicht anerkannt.
3. Das Logbuch dient zur eigenen Dokumentation der Weiterbildung (§ 8 WO), nicht aber als alleiniger Leistungsnachweis bei Antragstellung.
4. Das/die Weiterbildungszeugnis(se) sind vom Weiterbildungsleiter zu unterschreiben. Bei gemeinsam zur Weiterbildung befugten Ärzten oder Verbundbefugnissen sind die Unterschriften aller befugten Ärzte erforderlich.
5. Es ist von jedem Weiterbildungsleiter, unter dessen Leitung Weiterbildung absolviert wurde ein Weiterbildungszeugnis für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung einzureichen. Egal ob aufgrund eines Stellen- oder Chefarztwechsels. Auch ein kommissarischer Leiter einer Abteilung muss ein Weiterbildungszeugnis ausstellen bzw. zumindest ein Gesamtzeugnis für den in Frage kommenden Zeitraum mit unterschreiben.
6. Der letzte Weiterbildungsleiter im angestrebten Gebiet muss in seinem Weiterbildungszeugnis ausführlich zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nehmen.